



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Festspielstadt Tecklenburg

- Kurbeitragssatzung -

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der GO NRW¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 sowie der §§ 1, 2 und 11 KAG², in der Fassung vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019, in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in dieser Satzung sowie in der Anlage I verallgemeinernd das generische Maskulinum gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese Anrede im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

Präambel

Die Festspielstadt Tecklenburg ist ein anerkannter Kurort im Regierungsbezirk Münster. Ihr wurde durch Urkunde vom 26.08.1974 das Prädikat "Staatlich anerkannter Luftkurort" sowie mit Urkunde vom 10.12.1999 das Prädikat "Kneipp-Kurort" verliehen. Beide Prädikate sind seit Ihrer Verleihung fortlaufend überprüft und wiederholt verliehen worden. Ihre Rechtsgrundlage findet sich im Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (KOG NRW). Um den dort festgesetzten Voraussetzungen Rechnung tragen zu können, erhebt die Festspielstadt Tecklenburg auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen die in dieser Satzung festgesetzten Kurbeiträge.

§ 1 Gegenstand dieser Satzung

- (1) Die Festspielstadt Tecklenburg erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Der

¹ Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

² Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen

Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Die Vorschriften über die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleiben unberührt.

- (2) Das anerkannte Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die im Flächennutzungsplan festgesetzten Gebietsgrenzen.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von Personen, die in dem nach § 1 dieser Satzung anerkannten Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des § 21 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung zu begründen, als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Der Kurbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen tatsächlich genutzt werden. Für Veranstaltungen, die einen besonderen Aufwand erfordern, kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.
- (3) Als Unterkunft gem. dieser Satzung gelten Fahrzeuge, Wohnmobile, Zelte und andere für eine Übernachtung geeignete Möglichkeiten. Ebenso gelten als Unterkunft auch diejenigen Übernachtungsmöglichkeiten, die sich zwar außerhalb des Erhebungsgebietes befinden, aber einem Beherbergungsbetrieb innerhalb des Erhebungsgebietes zuzuordnen sind, sofern dem Gast mindestens ein Teilangebot in diesem zur Verfügung steht.
- (4) Der Kurbeitrag wird ferner auch von Personen erhoben, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 dieser Satzung anerkannten Kurgebietes zu Heil- und Kurzwecken Unterkunft nehmen sowie von Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- und Kurzwecken betreut werden, ohne in der Gemeinde Unterkunft zu nehmen.
- (5) Die Kurbeitragspflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise einer beitragspflichtigen Person.
- (6) Der Beitragspflicht unterliegen Personen nicht, sofern Sie
 - a. das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b. in der Festspielstadt eine Schule besuchen, für einen Beruf ausgebildet werden, ihren Beruf ausüben oder ein Engagement an der Freilichtbühne in der jeweiligen Saison ausüben,
 - c. sich bei einem Verwandten im Erhebungsgebiet unentgeltlich aufhalten.
- (7) Der Bürgermeister und der Leiter der Kurverwaltung können in Einzelfällen von der Beitragspflicht befreien, sofern dies das Interesse der Festspielstadt Tecklenburg rechtfertigt oder einen Fall sozialer Härte begründet.

§ 3 Haftungspflichtiger Personenkreis

- (1) Wer Personen zu Heil- und Kurzwecken gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Eigentümer oder Besitzer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten gewährt oder diese in eigenen Einrichtungen betreut, gilt als haftungspflichtig.
- (2) Haftungspflichtige Personen sind verpflichtet ein Gästeverzeichnis zu führen, beherbergende Personen der Festspielstadt Tecklenburg zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen, diesen auf Bescheid an die Festspielstadt Tecklenburg abzuführen, eine Gästekarte auszustellen sowie seinen beherbergenden Personen Informationen zum Kurbeitrag zugänglich zu machen.
- (3) Meldungen der Gästedaten erfolgen monatlich an den Eigenbetrieb Kurverwaltung, Tourismus und Stadtmarketing der Festspielstadt Tecklenburg (im Folgenden Kurverwaltung genannt). Die Abführung des Kurbeitrags auf Bescheid durch die Kurverwaltung.
- (4) Die Festspielstadt Tecklenburg ist berechtigt, durch von ihr beauftragte Personen die Richtigkeit der Beitragsmeldungen zu überprüfen und Einsicht in das Gästeverzeichnis zu nehmen.

§ 4 Gästekarte (TecklenburgCard)

- (1) Die Gästekarte dient als Nachweis des durch den Gast entrichtenden Kurbeitrags. Ferner gilt Sie als Mehrwertangebot der Festspielstadt Tecklenburg. Sie berechtigt zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie zum Besuch der regelmäßig stattfindenden Kurkonzerte und zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, soweit nicht besondere Eintrittsgelder erhoben werden.
- (2) Eine Gästekarte wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt, sie ist nicht übertragbar und gilt für den auf der Gästekarte angegebenen Zeitraum. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Wer eine ungültige Gästekarte benutzt oder diese einer anderen Person überlässt, ist zum Ersatz des der Festspielstadt Tecklenburg entstehenden Schadens verpflichtet. Ersatzpflichtig ist auch derjenige, der eine Gästekarte missbräuchlich benutzt. Die Festspielstadt Tecklenburg ist berechtigt, bei missbräuchlicher Verwendung die Gästekarte entschädigungslos einzuziehen.
- (4) Die Festspielstadt Tecklenburg ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausgabe einer Gästekarte zu verweigern.
- (5) Bei Verlust einer Gästekarte kann die Kurverwaltung ein Duplikat ausstellen.

§ 5 Kurbeitrag

- (1) Der zu entrichtende Kurbeitrag, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ergibt sich aus dem Tarifanhang (Anlage 1) zu dieser Satzung, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Schwerbehinderte Personen gem. § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie Personen, die gem. § 9 Sozialgesetzbuch (SGB I) Sozialhilfe beziehen, wird bei Vorlage eines amtlichen Nachweises der Kurbeitrag ermäßigt. Eine Ermäßigung wird auch bei Vorlage mehrerer Ermäßigungsgründe nur einmal gewährt.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung des vorgesehenen Aufenthalts wird, der nach Tagen gerechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes von 10,00 Euro auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Anspruch erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (4) Personen, die im Erhebungsgebiet einen zweiten Wohnsitz begründen oder Eigentümer/ Besitzer einer Wohneinheit sind, die sie zu Erholungszwecken nutzen, haben pro Kalenderjahr einen pauschalen Jahreskurbeitrag unabhängig ihres tatsächlichen Aufenthaltes zu entrichten. Der Jahreskurbeitrag bemisst sich nach dem Kurbeitrag für 30 Tage in der Hauptsaison ohne Ermäßigung.

§ 6 Meldepflicht

- (1) Haftungspflichtige Personen gem. dieser Satzung sind verpflichtet,
 - a. von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen unmittelbar bei Anreise die notwendigen Daten gem. Absatz 4 dieses Paragraphen aufzunehmen und diese mittels elektronischem Meldeverfahren an die Kurverwaltung der Festspielstadt Tecklenburg zu übermitteln,
 - b. jeder beitragspflichtigen Person spätestens nach Ankunft im Erhebungsgebiet eine Gästekarte auszustellen,
 - c. den Kurbeitrag einzuziehen und nach Eingang des Haftungsbescheides an die Kurverwaltung der Festspielstadt Tecklenburg abzuführen.
- (2) Beitragspflichtige Personen, welche sich weigern, den Kurbeitrag zu entrichten, sind der Kurverwaltung der Festspielstadt Tecklenburg unverzüglich zu melden. Diese erlässt sodann einen gesonderten Heranziehungsbescheid gegenüber den Beitragspflichtigen.
- (3) Entsprechende Zugänge sowie die Druckvorlage für Meldescheine erhalten haftungspflichtige Personen auf Antrag oder durch Verordnung von der Kurverwaltung.
- (4) Die durch den Haftungspflichtigen von den beitragspflichtigen Personen notwendigen und aufzunehmenden Daten sind wahrheitsgemäß anzugeben und bestehen aus:

- a. Namen und Vorname
 - b. Straße, Postleitzahl und Wohnort
 - c. Aufenthaltszeitraum
 - d. Geburtsdatum
 - e. Staatsangehörigkeit
 - f. bei ausländischen Gästen die Ausweisnummer
 - g. Gasttyp (z.B. schwerbehindert mit Ausweisnummer, geschäftlich mit Firmennamen etc.)
- (5) Die elektronisch übermittelten Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung der Kurbeiträge durch die Festspielstadt Tecklenburg. Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister oder der Leiter der Kurverwaltung der Festspielstadt Tecklenburg zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Beherbergungsbetriebe vom Meldeverfahren befreien.
- (6) Haftungspflichtige Personen haben gem. dieser Satzung ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis über alle Personen, einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, zu führen. In das Verzeichnis sind der Name des Haftungspflichtigen, Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Ermäßigungs- bzw. Befreiungsgründe einzutragen.
- (7) Das Gästeverzeichnis ist den Bediensteten der Festspielstadt Tecklenburg auf Verlangen prüffähig mit den Buchungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen. Dabei sind die zur Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Bediensteten sind berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen.
- (8) Haftungspflichtige Personen haften gegenüber der Festspielstadt Tecklenburg für den vollständigen und richtigen Einzug des Kurbeitrages, insbesondere für den Ausfall an Kurbeitrag, der durch unterlassene, unvollkommene und unwahrheitsgemäße Angaben sowie dadurch entsteht, dass die Festspielstadt Tecklenburg nicht unverzüglich über die Weigerung des Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, unterrichtet wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckung

- (1) Der Kurbeitrag kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) und der jeweiligen Änderungsgesetze beigetrieben werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt,

- a. wer entgegen § 4 dieser Satzung Gästekarten anderen Person überträgt oder Gästekarten missbräuchlich benutzt,
 - b. wer als haftungspflichtige Person seine Pflichten gem. §§ 3 und 6 dieser Satzung verletzt,
 - c. wer vorsätzlich oder leichtfertig einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erlangt, dass er, ohne von der Kurbeitragspflicht befreit zu sein, sich im Kurgebiet aufhält, ohne den Kurbeitrag zu entrichten, oder wer als beitragspflichtiger nach § 2 dieser Satzung seine Pflichten verletzt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl I. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und setzt zur selben Zeit die Satzung der Stadt Tecklenburg über die Erhebung von Kurbeiträgen im Kurbezirk der Stadt Tecklenburg außer Kraft.

Anlage 1

Tarifanhang zur Kurbeitragssatzung

1	Der Kurbeitrag wird nach Dauer des Aufenthaltes, Alters und Saison bemessen. Er beträgt für Personen ab vollendeten 18. Lebensjahr je Tag	
	in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (Nebensaison)	1,20 € (Euro)
	in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. (Hauptsaison)	1,60 € (Euro)
2	Abweichend von Ziffer 1 beträgt der Kurbeitrag für Personen gem. § 5 Abs. 2 mit gültigem Nachweis je Tag	
	in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (Nebensaison)	1,00 € (Euro)
	in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. (Hauptsaison)	1,40 € (Euro)
3	Abweichend von Ziffer 1 beträgt der Kurbeitrag für Personen zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr je Tag	1,00 € (Euro)
4	Abweichend von Ziffer 1 beträgt der Jahreskurbeitrag für Beitragspflichtige Personen gem. § 5 Abs. 4 pauschal	48,00 € (Euro)
5	Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung, Trägern der Versorgung und sonstige Entsendestellen von Patienten, wenn diese den Kurbeitrag direkt und voller Höhe tragen, wird bei entsprechender Vereinbarung ein Nachlass auf den Kurbeitrag nach Ziffer 1 eingeräumt. Damit sind alle Ansprüche aus vereinfachter Pauschalabrechnung sowie begründeten Befreiungstatbestände oder Ermäßigungstatbeständen gem. Ziffer 2 abgegolten.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Festspielstadt Tecklenburg (Kurbeitragssatzung) vom 06.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, den 05.03.2025

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Streit)